

HAUSORDNUNG

Für die Nutzung und Vermietung des KVA-Vereinsheimes in 76855 Annweiler, Südring 1 wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Allgemeines:

Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es wurde gekauft um den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern. Sie können dieses Vereinsheim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegen steht. Die Nutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder und Nutzer sind verpflichtet mit dieser Einrichtung so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihr haben. Wer nicht sorgfältig mit dem Vereinseigentum umgeht, kann Hausverbot erhalten.

2. Sauberkeit:

Das Vereinsheim muss ordnungsgemäß verlassen werden. Der jeweilige Nutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Theke der Küche und des Zubehörs (Gläser, Geschirr etc.) zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen. Der anfallende Müll ist mitzunehmen. Bei Vermietung sind grundsätzlich alle Böden, Ausnahme des Holzbodens, der nur gekehrt und eventuell leicht feucht durchgewischt werden soll und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen. Sollten während einer Veranstaltung nässe durch umgekippte Gläser oder ähnliches auf den Holzboden kommen ist die Stelle sofort zu reinigen bzw. aufzuwischen.

Wird das KVA-Vereinsheim nicht ordnungsgemäß verlassen, kann dies zum Ausschluss von der Nutzung führen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Nutzern zu tragen.

3. Inventar:

Zum Inventar des KVA-Vereinsheimes gehörende Gegenstände (Tische, Stühle, Kühlschränke, Musikanlagen, Gläser, Porzellan, Bestecke etc.) dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Ausnahmen genehmigt nur die Vorstandschaft.

Die Nutzung der vereinseigenen Geräte ist für jedes Mitglied kostenlos. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden hat der Verursacher die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen

4. Vermietung:

Das Vereinsheim kann an Gruppen, die nicht dem KVA angehören, sowie an Vereine und Privatpersonen vermietet werden, wenn dies mit den Grundsätzen des KVA in Einklang steht. In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Beauftragter des Vereins ist hierfür zeichnungsberechtigt.

Bei mehreren gleichrangigen Bewerbungen für einen Termin entscheidet das Los. Vorrang genießen aktive Mitglieder.

Gruppen des KVA steht das Vereinsheim für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Öffentliche Veranstaltungen von Abteilungen oder Gruppen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Privatpersonen, Vereine und vereinsfremde Gruppen zahlen zur Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr.

Diese beträgt 80,-€ inkl. Wasser, Strom und Gas.

Die Nutzungsgebühr für aktive Mitglieder beträgt 50,-€ inkl. Wasser, Strom und Gas

Mitgliedern kann dann ein Nachlass gewährt werden, wenn es sich um eine persönliche, d.h. das Mitglied selbst betreffende Feier (z. B. Geburtstag) handelt. Eine Anmietung für andere Personen ist nicht möglich. Dies gilt auch für Personen der eigenen Familie, die keine Mitglieder im Verein sind.

Eine Kautions in Höhe von 100 € wird festgesetzt, und muss bei Anmietung beim Verantwortlichen des Vereinsheimes hinterlegt werden.

Die Gruppe, oder der dem Vorstand oder der/dem Beauftragten zu benennende Verantwortliche, haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen. Sie/Er ist für alle Schäden voll verantwortlich die ursächlich im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Evtl. Saaldekorationen sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen von Dekoration haftet der Nutzer.

Der Nutzer/Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden - in allen Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung (u. a. §§ 1, 2 und 5) und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSCHG u. a. §§ 4, 5, 6 u. 9) erlassen worden sind.

Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Der Nutzer ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben.

5. Verzehr von Getränken und Speisen

Der Verein stellt Getränke, Süßigkeiten und Knabbereien zur Verfügung. Der Verkaufspreis wird von der Vorstandschaft festgelegt. Getränke und verzehrte Speisen sind sofort zu bezahlen.

Vom Vereinsheimdienst können zusätzlich warme oder kalte Speisen angeboten werden. Die Preise können individuell festgelegt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume **s o f o r t** untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressansprüche geltend gemacht werden können.

Annweiler den 01.08.2017

Die Vorstandschaft